

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

04.07.1979

Geschäftszahl

0364/79

Rechtssatz

Die Berufungsbehörde verletzt in Ansehung der Bestimmung des § 237 Abs 1 LAO Wr (= § 305 Abs1 BAO) ihre Zuständigkeit, wenn sie im Berufungsverfahren ausspricht, daß eine von der Abgabenbehörde erster Rechtsstufe auf § 227 LAO Wr (= § 293 BAO) gestützte Berichtigung eines Abgabenbescheides als eine Wiederaufnahme des Verfahrens von Amts wegen anzusehen sei.